

Einleitung

„[D]ie Verfechter der Strafbarkeit der juristischen Person ziehen, wie Antäus aus der Berührung mit der Erde, stets neue Antriebe aus der Feststellung, die Bedeutung der juristischen Person habe sich in den letzten Jahrzehnten vervielfacht, und damit ergebe sich die Notwendigkeit, den von ihnen begangenen Verletzungen schärfer entgegenzutreten, als es durch zivile oder verwaltungsrechtliche Sanktionen geschehen könne.“¹

I. Problemaufriss

Das zugrundeliegende Thema der Strafbarkeit juristischer Personen ist positiv formuliert ein *Klassiker*,² negativ formuliert ein *rechtspolitischer Zombie*.³ Seit Jahrzehnten, genau genommen Jahrhunderten, geistert das Problem der Strafbarkeit juristischer Personen durch die Strafrechtswissenschaft, ohne dass man es am Ende je (wieder) eingeführt hätte.

Und doch war man rechtspolitisch betrachtet wohl nie näher an einer tatsächlichen Einführung: Diese Arbeit stand bereits zu Beginn unter dem unmittelbaren Eindruck des gescheiterten nordrhein-westfälischen Entwurfs für ein Verbandsstrafgesetzbuch.⁴

Während der Ausarbeitung wurde der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien des 19. Deutschen Bundestags mit expliziten Passagen in diesem Zusammenhang veröffentlicht.⁵ Ein umfassender Referentenentwurf wurde erarbeitet, der die

¹ Heinitz, Verhandlungen, S. 87, im Jahr 1953.

² Von Wohlers/Kudlich, ZStW 121 (2009), 711 (712) vor zehn Jahren als „Megatrend“ bezeichnet.

³ Schünemann, ZIS 2014, 1 (1).

⁴ Zum Entwurf siehe exemplarisch Schmitt-Leonardy, ZIS 2015, 11 (11 ff.) sowie die weiteren Beiträge der Ausgabe.

⁵ „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land.“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, S. 126 (abrufbar unter: https://www.bundestag.de/blob/543200/9f9f21a92a618c77aa330f00ed21e308/kw49_koalition_koalitionsvertrag-data.pdf).

Sanktionierung verbandsbezogener Straftaten vorsah.⁶ Die Zeichen standen und stehen nach wie vor günstig: der gesellschaftspolitische Rückenwind scheint bedingt durch die Skandale in der Automobil- und Finanzbranche der letzten Jahre besser denn je.

Es ist dabei nun aber nicht so, dass sich die Diskussion um ein Unternehmensstrafrecht mit dem neuesten Entwurf insgesamt erledigt hätte. Und das weder deswegen, weil der Vorschlag sprachlich Sanktionen statt Strafen vorsah, noch dass der Entwurf jedenfalls in der vergangenen Legislaturperiode nicht umgesetzt werden konnte.

Im Gegenteil, grundsätzliche Bedenken gegen ein Strafrecht für juristische Personen müssen gerade angesichts des letzten Entwurfs umso dringender formuliert werden: Denn dieser sah vor, dass nach fünf Jahren der Evaluierung erneut geprüft werden sollte, ob das einzuführende Instrumentarium der „Verbandssanktion“ ausreiche, oder ob „der Übergang zu einem Unternehmensstrafrecht geboten“ sei.⁷ Stellt man sich auf den Standpunkt, eine solche Verbandsanktion sei der in der Vergangenheit beschworene „Etikettenschwindel“ und in der Sache bereits ein „echtes“ Unternehmensstrafrecht gewesen, gilt dies umso mehr.⁸

Sowohl die Materialien zum Verbandssanktionengesetz als auch der Entwurf aus Nordrhein-Westfalen zeigen, dass die Vorstellung einer *Strafe* für juristische Personen nach wie vor alles andere als erledigt ist.

Im sog. Kölner Entwurf findet sich in diesem Zusammenhang in den Ausführungen der Verfasser eine aufschlussreiche Passage, nach der die in früheren Debatten „häufig angeführten grundsätzlich-dogmatischen Einwände“ inzwischen an Gewicht verloren hätten.⁹

Hierzu muss man allerdings sagen: Die bisherigen Argumente werden nicht dadurch weniger gewichtig, weil sie in der jüngeren Zeit nicht mehr neu aufgerollt wurden. Das müssen sie auch nicht, denn sie sind seit Jahren bekannt und ausgearbeitet.¹⁰ Sie scheinen nur nicht vollends zu überzeugen, gerade mit Blick auf die

⁶ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft vom 20.04.2020 (abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_Integritaet_Wirtschaft.html).

⁷ Vgl. S. 71 des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft vom 20.04.2020.

⁸ Siehe zum Argument des Etikettenschwindels anschaulich anhand des sog. Kölner Entwurfs etwa *Wohlers*, NZWiSt 2018, 412 (416 f.); siehe zu diesem Problem im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf aus dem BMJV zuletzt etwa *Achenbach*, ZIS 2020, 1 (1 f.).

⁹ *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1 (6); es soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Verfasser den Bedenken im Ergebnis zumindest aus rechtspolitischen Gründen doch Rechnung tragen, gerade kein Strafrecht im eigentlichen Sinn fordern und ausdrücklich den Begriff vermeiden möchten, vgl. *dies.*, NZWiSt 2018, 1 (9).

¹⁰ So auch *Stratenwerth*, FS Schmitt, S. 302.

enorme Relevanz der Wirtschaftskriminalität.¹¹ Das macht es nötig, eine neue Perspektive einzunehmen, wie *Frisch* bereits 2013 bemerkt hat.¹²

Diese Arbeit möchte eine solche neue Perspektive mit rechtshistorisch-vergleichenden Argumenten bieten.

Die zentrale These der Arbeit ist, dass eine Strafbarkeit juristischer Personen zwingend immer eine Strafe für fremde Schuld – die der Organe oder Mitglieder – ist. Anders kann eine solche Strafe nicht begründet werden. Wenn Schuld aber nach deutschem Verständnis höchstpersönlich ist, kann eine solche „Zurechnung von Schuld“ nicht stattfinden und es auch keine „eigene“ Schuld der juristischen Person geben. Damit ist die Bestrafung einer juristischen Person grundsätzlich unvereinbar mit dem Schuldgrundsatz, denn es ist eine Strafe ohne (eigene) Schuld der juristischen Person.¹³

Ob eine solche Unvereinbarkeit legitimierbar ist, ob das Schuldprinzip auf juristische Personen überhaupt Anwendung findet und wie damit (verfassungsrechtlich) in der Folge umzugehen ist, ist eine davon zu trennende Frage.¹⁴

Bedenklich und von zentraler Bedeutung ist für diese Arbeit, dass die Einführung einer *Strafe* für juristische Personen einen Mechanismus im deutschen Strafrecht implementiert, der diesem vollkommen fremd ist: Eine Strafe allein für fremde Schuld. Es wäre die Anerkennung einer ersten, von der persönlichen Schuld losgelösten Strafe im deutschen Strafrecht.

Dieses Argument soll dabei auf zwei verschiedenen Wegen erschlossen werden:

Zunächst soll die aufgeworfene These nach einer umfassenden Würdigung bekannter Theorien und Lösungsvorschläge überprüft werden – und normativ bestätigt werden, was bereits im Titel aufgeworfen wurde: Die Strafbarkeit juristischer Personen als Strafe für fremde Schuld. In einem *zweiten Schritt* soll das Argument und dessen Plausibilität rechtsvergleichend-historisch rekonstruiert und gegebenenfalls induktiv gestützt werden.

Konkret gilt es somit zu klären, ob gerade die Zurechnung von Schuld in Ländern, die ein Unternehmensstrafrecht eingeführt haben, die Möglichkeit der Bestrafung juristischer Personen eröffnet. Ganz offensichtlich scheint in solchen Ländern der Grundsatz *Keine Strafe ohne Schuld* kein Ausschlussgrund zu sein. Der naheliegende Einwand, diese Rechtsordnungen würden ein solches Prinzip überhaupt nicht an-

¹¹ *Frisch*, FS Wolter, S. 352; siehe dazu *Schmitt*, Massnahmen, S. 230, bereits im Jahr 1958: „Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung haben uns hinreichend gezeigt, dass strafrechtliche Maßnahmen gegen Verbände sich, dogmatischen Bedenken zum Trotz, immer dann durchsetzen, wenn das praktische Bedürfnis nach ihnen dringend wird.“; ähnlich auch *Heinitz*, Verhandlungen, S. 87.

¹² *Frisch*, FS Wolter, S. 352.

¹³ Vgl. *Schünemann*, Madrid Symposium, S. 279; i.E. auch *Frisch*, in: Freund/Rostalski (Hrsg.), Produktgefahren, S. 168.

¹⁴ Siehe dazu anschaulich etwa *Wohlers*, NZWiSt 2018, 412 (413 f.).